

STATUTEN

wir grindelwalder

Verein einheimischer Ferienwohnungsvermieter Grindelwald

Vorher

VVFG

Verein der einheimischen Vermieter von Ferienwohnungen Grindelwald

Statutenrevision Mai 2013

Nachfolgend gelten alle männlichen Bezeichnungen sinngemäss für die weibliche Formulierung.

Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen „**wir grindelwalder – Verein einheimischer Ferienwohnungsvermieter Grindelwald**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Grindelwald. Der Vereinsname besteht aus den beiden Teilen „wir grindelwalder“ und „Verein einheimischer Ferienwohnungsvermieter Grindelwald“. Die beiden Teilnamen können zusammen oder einzeln verwendet werden. Bei Bedarf kann auch nur „Verein einheimischer Vermmieter Grindelwald“ oder eine ähnliche Formulierung verwendet werden.

Der neue Name ersetzt den bisherigen Vereinsnamen „**Verein der einheimischen Vermmieter von Ferienwohnungen in Grindelwald – VVFG**“.

Der Verein bezweckt die Förderung der Vermietung und die Schaffung von optimalen Grundlagen zur Wohnungsbewirtschaftung für die einheimischen Vermmieter. Er vertritt die Anliegen der Ferienwohnungsvermieter und deren Gäste in der Öffentlichkeit und unterstützt Aktivitäten, die mit der Gästebeherbergung zusammenhängen. Er empfiehlt den Mitgliedern, ihre Wohnungen durch den STV zu klassifizieren.

Mitgliedschaft

Als Mitglieder werden Personen aufgenommen, die alle nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- ortsansässige Personen mit festem Wohnsitz und Steuerdomizil in der Gemeinde Grindelwald (Wohnsitz nach Art. 23 ff. ZGB und steuerrechtlicher Wohnsitz nach Art. 4 des kantonalen Steuergesetzes).
- Vermmieter einer oder mehrerer Ferienwohnungen in der Gemeinde Grindelwald.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Mitgliedarten und Rechte:

- Aktivmitglieder: Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, ungeachtet der Anzahl vermieteter Wohnungen.
- Passivmitglieder: Interessierte Personen ohne Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder wenn die finanziellen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen, mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand bis spätestens Ende März.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Missachtung der Statuten oder von Beschlüssen der Generalversammlung durch den Vorstand verfügt werden. Er ist durch die Generalversammlung mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen zu genehmigen.

Organisation und Verwaltung

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich vor Beginn der Sommersaison statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann zudem vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder jederzeit einberufen werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern das Aufgebot ordnungsgemäss erfolgt ist. Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen erfasst, soweit nicht andere Artikel ein qualifiziertes Mehr verlangen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beschluss über das Jahresbudget
- Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Behandlung von weiteren Geschäften

Bindende Beschlüsse können ausschliesslich über Anträge gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen dem Vorstand bis zum 31. März eingereicht werden.

Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Beisitzer.
- Er konstituiert sich selbst.
- Er leitet den Verein.
- Er vertritt den Verein nach aussen.
- Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder haben eine Amtsdauer von zwei Jahren, sind aber unbeschränkt wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich einmal die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Sie haben eine Amtsdauer von zwei Jahren, sind aber unbeschränkt wieder wählbar.

Finanzielle Mittel

Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch die jährlich festgesetzten Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuwendungen und sonstigen Erträgen.

Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte gemäss Budget verfügen. Zudem hat er für ausserordentliche Ausgaben eine Kompetenz von Fr. 4'000.00 pro Jahr und Geschäft.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Allgemeine Bestimmungen

Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern die Stimmen von $\frac{2}{3}$ aller an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen gemäss dem Beschluss der Auflösungsversammlung verteilt.

Diese Statuten treten nach Annahme durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 23. November 2010 mit Wirkung auf den 01. Mai 2011 in Kraft.
Sie ersetzen die Statuten vom 04. Juli 1996.

Die Statutenrevision wurde an der Generalversammlung vom 23. November 2010 genehmigt.

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Christine Egger

Hans Otto Bohren

Statutenänderung, beschlossen durch die GV vom 31. Mai 2013:

Name, Sitz und Zweck (Ergänzung)

....Er empfiehlt den Mitgliedern, ihre Wohnungen durch den STV zu klassifizieren

Mitgliedschaft (streichen)

....die durch den STV klassifiziert wurde.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Christian Egger

Urs Jossi